



An den Bezirksausschuss 13
Frau Angelika Pilz-Strasser
BA-Geschäftsstelle Ost
Friedenstraße 40
81671 München

81660 München
Telefon: 089 490268933
Telefax: 089 490268948
Dienstgebäude:
Echardinger Str. 29
Zimmer: 1.002
Sachbearbeitung:

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum
16.01.20

Verbesserungsvorschläge zur Stadtökologie

BA-Antrag Nr. 14-20 / B 06900 des Bezirksausschusses
des Stadtbezirks 13 Bogenhausen
vom 08.10.2019

Sehr geehrte Frau Pilz-Strasser,

sehr geehrte Damen und Herren,

in seiner Sitzung am 08.10.2019 hat der Bezirksausschuss 13 die Verbesserungsvorschläge zur Stadtökologie von Herrn [] als Antrag beschlossen.

Zu den einzelnen Punkten nimmt das Baureferat (Gartenbau) folgendermaßen Stellung:

1. Den Rasen / die Wiese und die Randstreifen der Wege, in der Nähe des Biotopes zwischen der Kleingartenanlage NO 59 und Adolf-Oberländer-Weg, soll bis Mitte Juni nicht mehr gemäht werden, nachdem im Mai viele Amphibien auf Ihrer Wanderung zu den Laichplätzen durch den Rasenmäher zerstückelt worden wären.

Stellungnahme:

Die Wiese wird bereits nur maximal zweimal im Jahr gemäht, wobei die erste Mahd nicht vor Mitte Juni erfolgt. Lediglich ein wegebegleitender Streifen wurde häufiger gemäht und das Gras hier kurz gehalten. Zukünftig wird auch dieser Streifen nur zwei mal im Jahr gemäht werden.

2. Es würde zu nahe an den Bäumen gemäht werden, dargestellt am Beispiel einer Zitterpappel, deren Rinde um den Stamm fast komplett zerstört wäre. Der Baum würde bereits im Sommer die Blätter abwerfen, da die Nährstoffversorgung stark eingeschränkt wäre.

Stellungnahme:

Dieses Problem tritt in Einzelfällen bedauerlicherweise auf. Das Baureferat (Gartenbau) wirkt dem jedoch mit gutem Erfolg entgegen. Alle beauftragten Unternehmen und auch sämtliches mit Mäharbeiten betraute eigene Personal haben die klare Anweisung, beim Mähen einen Grasstreifen von etwa 10 cm Breite um die Stämme aller freistehenden Bäume stehen zu lassen, was in der Regel sehr gut klappt. In einzelnen Fällen kommt es leider hin und wieder trotzdem vor, dass zu nah an den Stamm gemäht wird und er dadurch verletzt werden kann. Beschädigungen, welche zu einem Absterben des Baumes führten, wurden in den letzten Jahren nicht festgestellt. Ein zeitiger Abwurf der Blätter kann jedoch auch bei anhaltend trockener Witterung vorkommen.

3. Mähen von Grünflächen, wenn es viel geregnet hat und der Boden nass und schwer ist, beispielsweise zwischen Denninger Anger und der Wiese zwischen Kleingartenanlage und Oberländer Weg.

Stellungnahme:

Soweit ersichtlich, handelt es sich bei den in Mitleidenschaft gezogenen Flächen, die auf den Bildern zu sehen sind, um Langgraswiesen. Diese werden zweimal im Jahr gemäht, wobei das anfallende Mähgut aufgenommen und abgefahren wird. Diese Arbeiten werden fast ausschließlich von Fachunternehmen in unserem Auftrag ausgeführt. Das im Jahr 2019 beauftragte Unternehmen ist mit der Abwicklung der Mäharbeiten in Verzug geraten. Das hat leider in einigen Bereichen zu den beobachteten Schäden geführt, die jedoch auf unsere Veranlassung vom Unternehmen selbst auf eigene Kosten beseitigt wurden.

4. Vor dem Mähen der Grünflächen, würde der Müll nicht vorher weggeräumt werden. Es gäbe Zuständigkeitsprobleme zwischen Gartenbauamt und Stadtreinigung und es sollen deutlich höhere Bußgelder verlangt werden (Beispiel Kanada: 2000 Kanadische Dollar für einen weggeworfenen Pappbecher).

Stellungnahme:

Die Entfernung von Abfällen vor dem Mähen von Straßenbegleitgrün ist Aufgabe des Unternehmens, welches mit den Mäharbeiten beauftragt ist. Für die Reinigung der städtischen Grünanlagen sind jeweils andere Unternehmen beauftragt. Die städtische Straßenreinigung ist zuständig für die Entfernung von Abfällen auf den Gehwegen (nur im Vollanschlussgebiet) und für die Reinigung der Fahrbahnen. Die Zuständigkeiten sind also klar geregelt.

Sollte es Auffälligkeiten geben, wonach Abfälle vor dem Mähen nicht weggeräumt werden, wird das beauftragte Unternehmen entsprechend angemahnt und die Nachreinigung verlangt. Für Bußgelder in der vom Antragsteller als Beispiel genannten Höhe gibt es derzeit keine rechtliche Grundlage.

Der BA-Antrag 14-20 / B 06900 ist somit satzungsgemäß behandelt.

Mit freundlichen Grüßen

gez.